

Nr 31 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Tanzschulgesetz aufgehoben und das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

##### **Artikel I**

Das Salzburger Tanzschulgesetz, LGBl Nr 12/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird mit Wirkung vom ..... aufgehoben.

##### **Artikel II**

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 12 Abs 2 Z 2 wird die Verweisung „gemäß § 16 Abs 2 lit b, c und e“ durch die Verweisung „gemäß § 16 Abs 2 lit c und e“ ersetzt.*

2. *Im § 16 Abs 2 entfällt die lit b.*

3. *Im § 34 wird angefügt:*

„(10) Die §§ 12 Abs 2 und 16 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..../2016 treten mit ..... in Kraft. Tanzschulräume, deren Konformität mit den für Veranstaltungsstätten geltenden Vorschriften gemäß § 10 Abs 1 des Salzburger Tanzschulgesetzes festgestellt wurde, bedürfen für Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Tanzschulbetrieb keiner Genehmigung gemäß § 16 Abs 1.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf zur Aufhebung des Salzburger Tanzschulgesetzes und zur Änderung des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 liegt in dem Vorhaben begründet, unzeitgemäße Landesgesetze oder Verwaltungsabläufe zu identifizieren und abzuschaffen.

Das geltende Salzburger Tanzschulgesetz trifft Regelungen zum Tanzschulwesen und bestimmt, dass unter einer Tanzschule die entgeltliche Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen an einzelne Personen oder in Gruppen verstanden wird (§ 1 Abs 1 Salzburger Tanzschulgesetz), wobei zu den Gesellschaftstänzen mit Ausnahme der auf brauchmäßiger Überlieferung beruhenden einheimischen Volkstänze jene Tänze zählen, die zum Zwecke der geselligen Unterhaltung in Übung stehen. In Zweifelsfällen entscheidet die Landesregierung (§ 1 Abs 2 Salzburger Tanzschulgesetz). Tanzunterricht darf nur nach erfolgter Anzeige an die Landesregierung und auch nur von Personen erteilt werden, die insbesondere die erforderliche Verlässlichkeit und die gesundheitliche Eignung aufweisen sowie fachlich dazu befähigt sind (§§ 2, 3 Salzburger Tanzschulgesetz). Auch bezüglich der Räumlichkeiten, in welchen der Tanzunterricht erteilt wird, trifft das Gesetz Regelungen. So müssen diese in gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht den für Veranstaltungsorte des gleichen Fassungsraumes geltenden Vorschriften entsprechen (§ 10 Salzburger Tanzschulgesetz).

Die Bedeutung von Tanzschulen und ihr gesellschaftlicher Wert haben sich in den letzten Jahrzehnten deutlich gewandelt, sodass heute nur noch ein sehr beschränkter Anwendungsbereich der betreffenden Rechtsnormen festgestellt werden kann (im Bundesland Salzburg gibt es nur zwei Inhaber von Bewilligungen nach dem Tanzschulgesetz). Allerdings ist trotz dieser geringen Anzahl an Tanzschulen der erforderliche Verwaltungsaufwand nicht zu vernachlässigen und ist neben dem mit dem Anmeldeverfahren verbundenen Aufwand beispielsweise darauf Bedacht zu nehmen, dass bei landesgesetzlich reglementierten Berufen nach den Vorgaben der Europäischen Union auf der Internetseite des Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) Verfahrensbeschreibungen zu veröffentlichen und aktuell zu halten sind. Des Weiteren sind Regelungen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu beachten und gegebenenfalls die entsprechenden Anerkennungsverfahren durchzuführen.

Daneben wird durch das Erfordernis eines Befähigungsnachweises eine Marktzugangsschranke geschaffen, die auch unter Berufung auf die Qualitätssicherung nicht mehr gerechtfertigt werden kann, immerhin handelt es sich beim Tanz um keine besonders gefahrgeneigte Tätigkeit. Auch aus Gründen des Konsumentenschutzes ist ein derart aufwendiges Regelungssystem nicht erforderlich. So kann die Qualitätssicherung beispielsweise von Berufsverbänden gewährleistet werden, wie dies bei vielen anderen Sportarten oder Freizeitaktivitäten der Fall ist.

Der hohe Verwaltungsaufwand, der außer Verhältnis zur Bedeutung des Tanzschulwesens steht, die nicht mehr zeitgemäße Marktzugangsschranke und die Entbehrlichkeit eines Befähigungsnachweises zur Qualitätssicherung stellen zusammengefasst die wesentlichen Gründe für den vorliegenden Gesetzesentwurf dar. Durch die Aufhebung dieser Rechtsnormen entsteht kein rechtsfreier Raum, vielmehr ist im Zusammenhang mit der Genehmigung von Tanzschulen und deren Räumlichkeiten auf das allgemeine Veranstaltungsrecht, das Gewerbe- und Betriebsanlagenrecht, das Baurecht, etc zurückzugreifen.

Veranstaltungsstätten, die nach dem bisherigen Salzburger Tanzschulgesetz „genehmigt“ waren (so § 16 Abs 2 lit b Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997), bedurften bislang keiner veranstaltungsrechtlichen Genehmigung. Allerdings kannte das Salzburger Tanzschulgesetz gar keine Bewilligung von Tanzschulräumen, sondern nur die Feststellung ihrer Eignung aus gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht. Tanzschulräume, deren entsprechende Eignung demgemäß bereits festgestellt wurde, sollen auch nach Aufhebung des Salzburger Tanzschulgesetzes keiner veranstaltungsrechtlichen Bewilligung für Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Tanzschulbetrieb (Bälle, Tanzvorführungen, Turniere udgl) bedürfen. Dies wird in einer Übergangsvorschrift sichergestellt. Für neue Tanzschulräume kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach Entfall des auf das Tanzschulgesetz verweisenden Ausnahmetatbestands eine veranstaltungsrechtliche Genehmigung erforderlich sein.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Das Tanzschulwesen fällt als Teilbereich des Veranstaltungswesens in die Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. EU-Rechtskonformität:

Das Unionsrecht wird durch das Vorhaben nicht berührt.

### 4. Kosten:

Das Gesetzesvorhaben führt zu keinen Mehrkosten.

## 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Österreichische Städtebund/Landesgruppe Salzburg und das Bundesministerium für Inneres inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg befürwortet das Gesetzesvorhaben unter dem Aspekt, dass die geltenden strengen Regelungen als Marktzugangsschranken zu werten und aus Konsumentensicht nicht wünschenswert sind, spricht sich aber gegen den vollständigen Entfall der Notwendigkeit eines Befähigungsnachweises und einer Zuverlässigkeit aus. In Absprache mit der für das Tanzschulwesen zuständigen Abteilung (5) des Amtes der Salzburger Landesregierung wird von der Umsetzung dieser Anregung Abstand genommen, da mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben die unzeitgemäße Beschränkung des Tanzschulwesens aufgehoben und gleichzeitig zum Bürokratieabbau beigetragen werden soll. Dieser Zweck würde durch die Etablierung eines neuen Regelungssystems vollständig unterlaufen.

Das Bundesministerium für Inneres regt die im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 16 Abs 2 lit b Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 notwendige Aufhebung einer Verweisung in § 12 Abs 2 Z 2 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 auf diese Norm an. Dieser Anregung wird Rechnung getragen. Weiters wird vom Ministerium angemerkt, dass in den Erläuterungen zur Übergangsbestimmung eine Klarstellung in der Hinsicht vorgenommen werden sollte, dass Tanzschulräume nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Tanzschulen weiter genützt werden dürfen. In eine ähnliche Richtung zielt auch die vom Österreichischen Städtebund übermittelte Stellungnahme der Stadt Salzburg ab, welche das Einfügen einer Klarstellung in dem Sinne vorschlägt, dass nur Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Tanzschulbetrieb keiner veranstaltungsrechtlichen Genehmigung bedürfen. Diesen Anregungen folgend, wird in der Übergangsbestimmung eine entsprechende Klarstellung getroffen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.